

Bereinigte Satzung der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl, S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl, S. 359) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 18.07.1989,

mit 1. Änderung am 30.11.1992,
mit 2. Änderung am 03.11.1994,
mit 3. Änderung am 24.04.1997,
mit 4. Änderung am 29.06.1999,
mit 5. Änderung am 21.06.2001,
mit 6. Änderung am 29.09.2003,
mit 7. Änderung am 25.06.2007,
mit 8. Änderung am 05.12.2012,
mit 9. Änderung am 22.06.2015,
mit 10. Änderung am 29.11.2018 und
mit 11. Änderung am 10.03.2022,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Faßberg führt die Reinigung bestimmter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschließlich der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen mit Ausnahme der Kreisstraße 16 (Schmarbeck) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung vom 16.10.1996 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im § 2 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichem Verkehr dienende Anlagen.
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 227 der Abgabenordnung (AO) 1977.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die im § 2 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden einmal monatlich gereinigt. Da ihr Verschmutzungsgrad gleich ist, kommt eine Aufteilung in Reinigungsklassen nicht in Betracht.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,51 €. Der Kalkulation liegt gem. § 5 Abs. 2 NKAG ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde.

§ 5

Hinterlieger- und Eckgrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde Faßberg zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 30 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straßen zugewandten Grundstücksbreite und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.
- (2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite nur zu zwei Drittel der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Als Eckgrundstücke gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als zwei Monate eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Faßberg aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunft- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Faßberg innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Faßberg, den 29.11.2018

Gemeinde Faßberg

Der Bürgermeister

L.S.

(Bröhl)